Bundesrat **Drucksache 451/93**

02.07.93

U

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 168. Sitzung am 1. Juli 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (17. Ausschuß) - Drucksache 12/5319 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes
- Drucksache 12/4326 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 23.07.93
Erster Durchgang: Drs. 747/92

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Drucksache 451/93

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz

§ 1

Errichtung und Sitz

(1) Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ein "Bundesamt für Naturschutz" als selbständige Bundesoberbehörde errichtet.

(2) Das Bundesamt für Naturschutz hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Bundesamt für Naturschutz erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ihm durch das Bundesnaturschutzgesetz oder andere Bundesgesetze oder auf Grund dieser Gesetze zugewiesen werden.

(2) Das Bundesamt für Naturschutz unterstützt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit fachlich und wissenschaftlich in allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie bei der internationalen Zusammenarbeit.

(3) Das Bundesamt für Naturschutz betreibt zur Erfüllung seiner Aufgaben wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

(4) Das Bundesamt für Naturschutz erledigt, soweit keine andere Zuständigkeit gesetzlich festgelegt ist, Aufgaben des Bundes auf den Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege, mit deren Durchführung es vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder mit seiner Zustimmung von der sachlich zuständigen Bundesbehörde beauftragt wird.

§ 3

Fachaufsicht

Soweit das Bundesamt für Naturschutz Aufgaben aus einem anderen Geschäftsbereich als dem des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wahrnimmt, untersteht es den fachlichen Weisungen der sachlich zuständigen obersten Bundesbehörde.

Artikel 2

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), wird wie folgt geändert:

1. In § 20f Abs. 3 werden der Punkt nach Satz 1 durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

 „soweit hierbei Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten nicht absichtlich beeinträchtigt werden."

2. § 21c wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

 „2. das Bundesamt für Naturschutz für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 sowie von sonstigen Dokumenten im Sinne des Artikels IX Abs. 1 Buchstabe a des Washingtoner Artenschutzübereinkommens,".

 b) In Absatz 2 werden die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft" durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.

 c) In Absatz 3 Nr. 4 werden die Worte „die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes" durch die Worte „das Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.

 d) In Absatz 4 werden die Worte „sind die Bundesämter entsprechend ihren Zuständigkeiten im Warenverkehr mit Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes" durch die Worte „ist das Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.

3. § 21g Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

 „(1) Für seine Amtshandlungen nach den Vorschriften dieses Abschnitts erhebt das Bundesamt für Naturschutz Kosten (Gebühren und Auslagen)."

4. In § 30 Abs. 4 Nr. 1 werden die Worte „nach § 21c jeweils zuständige Bundesamt" durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.

5. In § 31 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „von dem nach § 21c jeweils zuständigen Bundesamt" durch die Worte „vom Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.

6. § 38 Abs. 2 wird gestrichen.

7. § 39 wird gestrichen.

8. **In § 12 Abs. 4 Satz 2, § 20 d Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 und 6, § 20 e Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 und 5, § 21 a Abs. 1 Satz 1 und 3 und Abs. 2, § 21 b Abs. 3 Satz 2, § 21 c Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1, § 21 d Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3, § 21 f Abs. 1 Satz 2, § 21 g Abs. 2 Satz 1, § 26 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, 2 und 3 und Abs. 4, § 26 a, § 26 b Satz 1 und § 29 Abs. 4 Satz 2 werden jeweils**

 a) die Worte "dem Bundesminister" durch die Worte "dem Bundesministerium",

 b) die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium",

 c) die Worte "den Bundesministern" durch die Worte "den Bundesministerien",

 d) die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium",

 e) das Wort "er" durch das Wort "es" oder

 f) die Worte "vom Bundesminister" durch die Worte "vom Bundesministerium"

 ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten

Das Gesetz vom 29. Juni 1984 zu dem Übereinkommen vom 23. Juni 1979 zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (BGBl. 1984 II S. 569), geändert gemäß Artikel 19 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. **In Artikel 2 werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.**

2. In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 4 Abs. 4 werden jeweils die Worte "Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft" durch die Worte "Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.

3. **Artikel 5 wird gestrichen; Artikel 6 wird Artikel 5.**

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume

Das Gesetz vom 17. Juli 1984 zu dem Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (BGBl. 1984 II S. 618), geändert gemäß Artikel 18 der Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

1. **In Artikel 2 werden die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium" ersetzt.**

2. In Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 und in Artikel 4 Abs. 4 werden jeweils die Worte "Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft" durch die Worte "Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.

3. **Artikel 5 wird gestrichen; Artikel 6 wird Artikel 5.**

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben

Das Gesetz vom 27. Januar 1987 zu dem Übereinkommen vom 1. Juni 1972 zur Erhaltung der antarktischen Robben (BGBl. 1987 II S. 90) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Satz 1 werden die Worte **"Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Forschung und Technologie"** durch die Worte **"Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Forschung und Technologie"** ersetzt.

2. In Artikel 3 Abs. 2 werden die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft" durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.

3. **Artikel 6 wird gestrichen; Artikel 7 wird Artikel 6.**

451/93

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee

Das Gesetz zu dem Abkommen vom 31. März 1992 zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee vom ... (BGBl. 19 ... II S. ...) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Satz 1 werden die Worte „Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft" durch die Worte „Bundesamt für Naturschutz" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1992 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1222), wird wie folgt geändert:

In der Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B) werden

1. in Nummer 2 Abs. 1 der Vorbemerkungen nach den Worten „Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft" die Worte „Bundesamt für Naturschutz" eingefügt,

2. in Besoldungsgruppe B 5 nach den Worten „Präsident des Bundesamtes für den Zivildienst" die Worte „Präsident des Bundesamtes für Naturschutz" eingefügt.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bundesrat Drucksache **451/93 (Beschluß)**

09.07.93

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes

Der Bundesrat hat in seiner 659. Sitzung am 9. Juli 1993 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juli 1993 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946